

# RS OGH 2008/3/7 9Bs81/08p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.2008

## Norm

StVG §133a

### Rechtssatz

Fälle schwerer Suchtmitteldelinquenz sind - vom geschützten Rechtsgut her betrachtet - (auch) gegen die körperliche Integrität gerichtet und stellen damit (auch) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Bei einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe wegen SMG ist ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß § 133a Abs 2 Z 3 StVG unzulässig.

### Entscheidungstexte

- 9 Bs 81/08p  
Entscheidungstext OLG Linz 07.03.2008 9 Bs 81/08p

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000072

### Zuletzt aktualisiert am

16.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)